

Statut des Sozialdemokratischen Wirtschaftsverbandes Wien (SWV Wien)

Antrag auf Änderung des Statuts des SWV WIEN

eingbracht als Initiativantrag durch die ordentliche Landeskonferenz des Sozialdemokratischen
Wirtschaftsverbandes Wien am 22. November 2023

(Textänderungen und Ergänzungen sind gelb markiert, Entfallendes ist durchgestrichen)

Inhalt

§1: Name und Sitz	3
§2: Grundsätze	3
§3: Mitglieder und FunktionärInnen.....	3
§4: Funktionsbezeichnung.....	4
§5: Aufnahme von Mitgliedern	4
§6: Mitgliedsbeiträge	4
§7: Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§8: Beendigung der Mitgliedschaft und Ausschluss	5
§9: Gliederung der Landesorganisation.....	6
§10: Organe der Landesorganisation	6
§11: Präsident:in	7
§12: Das Landespräsidium.....	7
§13: Das Erweiterte Landespräsidium.....	8
§14: Die Landeskonzferenz	9
§15: Die außerordentliche Landeskonzferenz.....	10
§16: Spartenvorsitzende:r, Spartenpräsidium und Spartenkonzferenz	10
§17: Beirat der Wirtschaftskammerfunktionär:nnen.....	11
§18: Beirat der BezirksfunktionärInnen.....	10
§18: Die Bezirksorganisationen	11
§19: Die Fachvereinigungen	12
§20: Frauenreferat	12
§21: Referat Junger Wirtschaftsverband Wien	13
§22: Referat Freie Berufe und Neue Selbstständige	13
§23: Referat Europäische und Internationale Ökonomien.....	13
§24: Referat Eine-Person-Unternehmen (EPU)	13
§25: Referat der Bezirksausschüsse.....	14
§26: Arbeitsgruppen.....	14
§27: Cluster	15
§28: Landesgeschäftsstelle	15
§29: Direktor:in	15
§30: Sitzungen, Konferenzen, Versammlungen	16
§31: Stellvertretung.....	16
§32: Kooptierung / Beiziehung.....	16
§33: Dringlichkeitskompetenz	17
§34: Die Landeskonzontrolle.....	17
§35: Wahlrecht.....	17
§36: Kandidaturen, Entsendungen und Berufungen	20
§37: Das Schiedsgericht.....	20
§38: Auflösung der Landesorganisation	20
§39: Statut.....	21
§40: Inkrafttreten	21

§1: Name und Sitz

Der Sozialdemokratische Wirtschaftsverband Wien ist eine Zweigorganisation des "Sozialdemokratischen Wirtschaftsverbandes Österreich" als Hauptverband, unterliegt dessen Statuten und hat alle Rechte und Pflichten, die sich aus diesen Statuten ergeben.

Er führt den Namen

Sozialdemokratischer Wirtschaftsverband Wien (SWV Wien).

Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Bundeslandes Wien.

Sein vereinseigenes Organ ist die vereinseigene Website.

§2: Grundsätze

1.) Der Zweck des Sozialdemokratischen Wirtschaftsverbandes Wien ist die Vertretung der Interessen aller Selbstständigen, freiberuflich Tätigen und leitenden Angestellten, die Wahrung und Förderung der wirtschaftlichen, sozialen und gesellschaftspolitischen Interessen seiner Verbandsmitglieder im In- und Ausland sowie der allgemeinen und beruflichen Weiterbildungsbestrebungen der Mitglieder.

2.) Der Sozialdemokratische Wirtschaftsverband Wien tritt für die Gleichberechtigung von Frauen und Männern und intergeschlechtlichen Menschen in seiner Organisation ein. Er ist bestrebt, diesen Grundsatz bei der Zusammensetzung aller seiner Gremien, der Erstellung der Wahlvorschläge des Sozialdemokratischen Wirtschaftsverbandes Wien, der Wirtschaftskammer Wien sowie der Entsendungen von Verbandsvertreter:innen in wirtschaftliche oder politische Körperschaften, Institutionen und Organisationen zu verwirklichen.

3.) Ein weiterer Zweck ist die Errichtung von oder die Beteiligung an wirtschaftlichen und sozialen Einrichtungen, die den Interessen der Verbandsmitglieder dienen.

4.) Der Vereinszweck wird durch die in den nachfolgenden Absätzen angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht.

4.1. Als ideelle Mittel dienen:

4.1.1. Vorträge, Versammlungen, Konferenzen, Weiterbildungsveranstaltungen.

4.1.2. Herausgabe von Druckwerken.

4.2. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

4.2.1. Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge.

4.2.2. Erträge aus Veranstaltungen, vereinseigenen Unternehmungen und Beteiligungen.

4.2.3. Spendensammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.

Der Verein ist nicht auf Gewinn berechnet.

§3: Mitglieder und Funktionär:innen

1.) Ordentliches Mitglied des Verbandes kann jede selbstständig erwerbstätige, oder freiberuflich tätige Person werden oder jede Person, die in einem Unternehmen eine leitende Stelle innehat. Auch die Inhaber:innen ruhender Berechtigungen sind ordentliche Mitglieder. Die Mitglieder bekennen sich zu den Grundsätzen des Verbandes und sind bereit, die in diesem Statut festgelegten Pflichten zu erfüllen.

2.) Ehrenmitglieder können aufgrund besonderer Richtlinien ernannt werden. Diese Richtlinien legt das Erweiterte Landespräsidium Präsidium fest.

- 3.) Für besonders zu würdigende Personen werden eigene Auszeichnungen der Landesorganisation vergeben. Die Richtlinien legt das Erweiterte Landespräsidium fest.
- 4.) **Ordentliche Mitglieder, die nicht mehr die in Punkt 1 genannten Voraussetzungen erfüllen, sohin nicht mehr selbstständig oder nicht mehr Gesellschafter:innen bzw. organschaftliche Vertreter:innen einer juristischen Person sind, werden außerordentliche Mitglieder.** ~~Ehemalige selbstständig-Erwerbstätige können außerordentliche Mitglieder sein.~~ Bezirke haben ~~über das Bezirksstatut~~ die Möglichkeit, auch außerordentlichen Mitgliedern **durch Aufnahme in den Wahlvorschlag das passive Wahlrecht einzuräumen.** ~~die Funktion des passiven Wahlrechtes zu gewähren.~~
- 5.) Unterstützendes Mitglied kann jede Person sein, die sich zur Demokratie bekennt, und bereit ist, die im §2 Absatz 1 angeführten Zwecke des Verbandes zu unterstützen.
- 6.) Funktionär:innen müssen ordentliche Mitglieder im Sozialdemokratischen Wirtschaftsverband Wien sein. Sie sollten darüber hinaus auch Mitglieder der SPÖ sein.
- 7.) Alle in öffentlich-rechtliche und andere Körperschaften entsandten Mitglieder des Sozialdemokratischen Wirtschaftsverbandes Wien sind Verbandsfunktionär:innen und haben die Pflicht, der Fraktion des Sozialdemokratischen Wirtschaftsverbandes Wien anzugehören. Sie sind außerdem verpflichtet, in ihren zuständigen Fachvereinigungen und Bezirksorganisationen Funktionen auszuüben.

§4: Funktionsbezeichnung

Alle in der Landesorganisation ausgeübten Funktionen sind geschlechtsspezifisch zu bezeichnen (z.B. Vorsitzende:r, Funktionär:in etc.).

§5: Aufnahme von Mitgliedern

Bewerber:innen um die Mitgliedschaft haben eine Beitrittserklärung auszufüllen. Die Entscheidung über deren Aufnahme ist dem Landespräsidium vorbehalten. Eine allfällige Ablehnung erfolgt ohne Angabe von Gründen. Eine Ablehnung der Aufnahme hat jedenfalls zu erfolgen, wenn Bewerber:innen für eine andere Fraktion als den Sozialdemokratischen Wirtschaftsverband ein Mandat in der Wirtschaftskammer ausüben.

Bewerber:innen werden, vorbehaltlich einer etwaigen Ablehnung, erst mit der Einzahlung des ersten Mitgliederbeitrages zu ordentlichen Mitgliedern.

§6: Mitgliedsbeiträge

Für die Verwirklichung der Ziele des Vereins wird ein Mitgliedsbeitrag eingehoben. Die ~~empfohlene~~ Beitragshöhe wird vom Erweiterten ~~Landespräsidium~~ ~~Präsidium~~ festgesetzt. **Erfolgt der Verbandseintritt im 2. Halbjahr, beträgt der Mitgliedsbeitrag die Hälfte der Beitragshöhe.** ~~Das Mitglied hat die Möglichkeit, bei Vorliegen triftiger Gründe, eine Herabsetzung des empfohlenen Mitgliedsbeitrages zu beantragen. Diese ist vom Landespräsidium zu beschließen.~~ **Die Möglichkeit einer Herabsetzung kann das Erweiterte Landespräsidium beschließen.** Eine Herabsetzung ist für jene Mitglieder nicht vorgesehen, die eine Aufwandsentschädigung erhalten, deren Höhe den ~~empfohlene~~n Mitgliedsbeitrag übersteigt.

§7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Den ordentlichen Mitgliedern steht das Recht zu, alle vom Verband geschaffenen Einrichtungen **nach Verfügbarkeit** zu benützen und an sämtlichen Veranstaltungen teilzunehmen. Sie beziehen das Verbandsorgan unentgeltlich. Ferner haben sie – unter Berücksichtigung der Einschränkungen des §34 Absatz 15 – das aktive und das passive Wahlrecht.

- 2.) Die Ehrenmitglieder sind berechtigt, alle vom Verband geschaffenen Einrichtungen **nach Verfügbarkeit** zu benützen und an sämtlichen Veranstaltungen teilzunehmen, haben jedoch kein aktives oder passives Wahlrecht.
- 3.) Unter Beachtung von §3 Absatz 4 besitzen außerordentliche und unterstützende Mitglieder weder das aktive noch das passive Wahlrecht. Ihnen steht das Recht zu, die von der Landesorganisation geschaffenen Einrichtungen **nach Verfügbarkeit** zu benützen und sämtliche Veranstaltungen zu besuchen, soweit diese Einrichtungen und Veranstaltungen nicht den ordentlichen Mitgliedern vorbehalten sind.
- 4.) Mitglieder haben ~~bei ihrem Verbandseintritt und in der Folge regelmäßig, spätestens zum Ende des Kalenderjahres, ihre Mitgliedsbeiträge zu entrichten~~ **ihre Mitgliedsbeiträge regelmäßig, spätestens bis Ende des ersten Quartals des jeweiligen Kalenderjahres zu entrichten.**
- 5.) **Alle Mitglieder haben dem Verband Änderungen ihrer Daten, insbesondere Anschrift, E-Mail-Adresse und Kontaktmöglichkeiten, unverzüglich bekannt zu geben.**

§8: Beendigung der Mitgliedschaft und Ausschluss

- 1.) Die Beendigung der Mitgliedschaft kann durch schriftliche Anzeige zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Sie muss dem Landespräsidium spätestens bis zum 31. Oktober des Kalenderjahres zugehen. Erfolgt die Anzeige verspätet, so wird sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- 2.) Zum Ausschluss eines Mitgliedes ist das Landespräsidium berechtigt, wenn das Mitglied:
 - 2.1. mit seinen Beiträgen (siehe §7 Absatz 4) im Rückstand ist und diesen trotz Mahnung nicht bezahlt.
 - 2.2. sich einer unehrenhaften Handlung schuldig macht.
 - 2.3. den Interessen des Sozialdemokratischen Wirtschaftsverbandes Wien bewusst entgegenarbeitet, und dem im §2 Absatz 1 genannten Zweck des Sozialdemokratischen Wirtschaftsverbandes Wien zuwiderhandelt.
 - 2.4. den in §3 angeführten Voraussetzungen der Mitgliedschaft nicht entspricht.
 - 2.5. als Mandatar:in in einem allgemeinen Vertretungskörper (z.B. Kammerorganisation) wirkt, und diesen entgegen einem Beschluss des Erweiterten Landespräsidiums nicht verlässt bzw. sein Mandat nicht zur Verfügung stellt.
- 3.) Ein Mitglied verliert seine Mitgliedschaft, wenn es ohne Beschluss des Erweiterten **Landespräsidiums** ~~Präsidiums~~ auf einer eigenen oder fremden Liste bei öffentlichen Wahlen kandidiert. Der Weg zum Schiedsgericht ist in solchen Fällen ausgeschlossen.
- 4.) Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft, werden bezahlte Beiträge nicht rückerstattet. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt ungeachtet der Beendigung der Mitgliedschaft (Austritt, **Streichung** oder Ausschluss) aufrecht.
- 5.) Einen Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes bzw. einer Funktionärin/eines Funktionärs können alle Organe der Landesorganisation stellen. Nach Antragstellung ist die Stellungnahme der zuständigen Bezirksorganisation bzw. Fachvereinigung einzuholen. Diese Stellungnahme hat innerhalb von sechs Wochen zu erfolgen.
- 5a.) **Das Landespräsidium ist berechtigt, eine Mitgliedschaft zu streichen, wenn das Mitglied mit seinen Mitgliedsbeiträgen mehr als fünf Jahre im Rückstand ist. Einen Antrag auf Streichung eines Mitgliedes können alle Organe der Landesorganisation stellen. Nach Antragstellung ist die Stellungnahme der zuständigen Bezirksorganisation bzw. Fachvereinigung einzuholen. Diese Stellungnahme hat innerhalb von sechs Wochen zu erfolgen.**

- 6.) Ausgetretene, **gestrichene oder** ausgeschlossene Mitglieder haben keine wie immer gearteten Ansprüche an die Landesorganisation oder deren Gliederung. Den vom Landespräsidium ausgeschlossenen Mitgliedern steht das Recht zu, beim Schiedsgericht zu berufen. Die Berufung ist innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Verständigung über den Ausschluss beim Schiedsgericht einzubringen. Bis zur endgültigen Entscheidung, die dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben ist, ruhen alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Verbandsmitgliedschaft ergeben.

§9: Gliederung der Landesorganisation

Die Landesorganisation gliedert sich:

- 1.) territorial in Bezirksorganisationen

- 2.) fachlich in die Landessparten
 - 2.1. Gewerbe und Handwerk
 - 2.2. Industrie
 - 2.3. Handel
 - 2.4. Bank und Versicherung
 - 2.5. Transport und Verkehr
 - 2.6. Tourismus und Freizeitwirtschaft
 - 2.7. Information und Consulting

Innerhalb der Landessparten werden nach Möglichkeit Fachvereinigungen bzw. auch Branchengruppen und Interessensgemeinschaften gebildet.

Über Beschluss des Erweiterten Landespräsidiums können Klubs und spartenübergreifende Cluster gebildet werden. Diese Einrichtungen sind keine Organe der Landesorganisation und gestalten ihre Tätigkeit nach Richtlinien, die vom Erweiterten Landespräsidium beschlossen werden. Die Zulassung dieser Einrichtungen obliegt dem Erweiterten Landespräsidium. Für die Zulassung ist die Anerkennung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Erweiterten Landespräsidiums erforderlich. Sie gilt für eine Funktionsperiode.

§10: Organe der Landesorganisation

Die Landesorganisation besorgt ihre Angelegenheiten durch folgende Organe:

- 1.) Landespräsident:in
- 2.) Landespräsidium
- 3.) Erweitertes Landespräsidium
- 4.) Landeskonzferenz
- 5.) Spartenvorsitzende
- 6.) Spartenpräsidien
- 7.) Spartenkonferenzen
- 8.) Beirat der Kammerfunktionär:innen
- 9.) ~~Beirat der Bezirksfunktionär:innen~~
- 10.) Bezirksorganisationen
- 11.) Fachvereinigungsvorsitzende
- 12.) Fachvereinigungsausschüsse
- 13.) Mitgliederversammlung der Fachvereinigungen
- 14.) Frauenreferat
- 15.) Referat Junger Wirtschaftsverband Wien
- 16.) Referat Freie Berufe und **Neue Selbstständige**
- 17.) Referat Europäische und Internationale Ökonomien

18.) Referat Eine-Person Unternehmen (EPU)

19.) Referat der Bezirksausschüsse

20.) Arbeitsgruppen

21.) Landeskontrolle

22.) Landesschiedsgericht

§11: Präsident:in

1.) Die Präsidentin/der Präsident und die bis zu fünf Stellvertreter:innen bilden das Leitungsorgan der Landesorganisation. Die Präsidentin/der Präsident vertritt die Landesorganisation nach außen und leitet alle Geschäfte der Landesorganisation.

Bei Abwesenheit oder Verhinderung der Präsidentin/des Präsidenten werden ihre/seine Funktionen durch eine/n Stellvertreter:in ausgeübt. Die Person der Stellvertreterin/des Stellvertreters sowie den Umfang und die Dauer der Stellvertretung bestimmt die Präsidentin/der Präsident nach Maßgabe des Umfangs und der Dauer der Verhinderung.

2.) Die Präsidentin/der Präsident beruft die Sitzungen des Landespräsidiums Präsidiums und des Erweiterten Landespräsidiums sowie den Beirat der Kammerfunktionär:innen und den Beirat der Bezirksfunktionär:innen ein.

3.) Der Präsidentin/dem Präsidenten obliegen die Beurkundung und Vollziehung der Beschlüsse der Organe der Landesorganisation. Weiters obliegen ihr/ihm, gemeinsam mit der Direktorin/dem Direktor, die Fertigung der von der Landesorganisation ausgehenden Schriftstücke grundsätzlichen Inhalts. Bei ihrer/seiner Verhinderung wird die Präsidentin/der Präsident von einer/m der VizepräsidentInnen vertreten.

4.) Die Präsidentin/der Präsident hat in Fällen der Dringlichkeit in Angelegenheiten, die in die Aufgabengebiete des Landespräsidiums Präsidiums bzw. des Erweiterten Landespräsidiums fallen, gegen nachträgliche Kenntnismnahmen und Beschlussfassungen des zuständigen Organs tätig zu werden.

§12: Das Landespräsidium

1.) Dem Landespräsidium gehören an:

1.1. das Leitungsorgan

1.1.1. die Landespräsidentin/der Landespräsident.

1.1.2. ein/e bis fünf Stellvertreter:innen (Vizepräsident:innen).

1.2. sieben Spartenvorsitzende und die Vorsitzenden der Referate (~~sie sind berechtigt den Titel VizepräsidentIn zu führen~~). Diese Funktion ist von der Landeskonferenz zu bestätigen.

1.3. die Landesdirektorin/der Landesdirektor oder deren/dessen Stellvertreter:in, jedoch nur mit beratender Stimme.

1.4. weitere Mitglieder gemäß §12 Absatz 3.

1.5. die/der Vorsitzende der Landeskontrolle (bzw. ein/e von der/dem Vorsitzenden der Landeskontrolle ernannte/r StellvertreterIn) gemäß §30 33 Absatz 1 mit beratender Stimme.

1.6. die/der Finanzreferent/in.

2.) Wenn drei Stellvertreter:innen des Landespräsidenten besetzt werden, ist mindestens eine Frau zu berücksichtigen. Bei einer Landespräsidentin tritt diese Regelung außer Kraft.

3.) Das Landespräsidium kann weitere Mitglieder in das Landespräsidium kooptieren oder beiziehen.

4.) Es sind mindestens acht Sitzungen des Landespräsidiums in einem Kalenderjahr abzuhalten.

- 5.) In den Aufgabenbereich des Landespräsidiums fallen:
 - 5.1. alle Maßnahmen, die zur Führung der Landesorganisation notwendig sind, und die nicht aufgrund dieser Statuten dem Erweiterten Landespräsidium und der Landeskonferenz vorbehalten sind.
 - 5.2. die Durchführung aller Aufgaben, die das Erweiterte Landespräsidium dem Landespräsidium überträgt.
 - 5.3. Beschlüsse über unaufschiebbare Angelegenheiten, die an und für sich anderen Organen vorbehalten wären, gegen nachträgliche Genehmigung derselben.

- 6.) Das Landespräsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, ist das Landespräsidium nach Abwarten einer Frist von 15 Minuten jedenfalls beschlussfähig.

- 7.) Unmittelbar nach der Landeskonferenz tritt das neu gewählte Landespräsidium zusammen und legt die Aufgabenbereiche seiner Mitglieder fest.

§13: Das Erweiterte Landespräsidium

- 1.) Dem Erweiterten Landespräsidium gehören als ordentliche Mitglieder an:
 - 1.1. die Mitglieder des Landespräsidiums
 - 1.2. die Bezirksvorsitzenden
 - 1.3. eine Vertreterin des Frauenreferats
 - 1.4. ein/e Vertreter:in des Referats Junger Wirtschaftsverband Wien
 - 1.5. ein/e Vertreter:in des Referats Freie Berufe und Neue Selbstständige
 - 1.6. ein/e Vertreter:in des Referats Europäische und Internationale Ökonomien
 - 1.7. ein/e Vertreter:in des Referats Eine-Person-Unternehmen (EPU)
 - 1.8. ein/e Vertreter:in des Referats der Bezirksausschüsse
 - 1.9. die Vorsitzenden der Arbeitsgruppen nach ~~§25~~ §26
 - 1.10. ein/e Vertreter:in des Seniorenklubs
 - 1.11. zehn zusätzliche VertreterInnen aus den Sparten:
 - 1.11.1. zwei Vertreter:innen aus der Sparte Gewerbe und Handwerk
 - 1.11.2. ein/e Vertreter:in aus der Sparte Industrie
 - 1.11.3. zwei Vertreter:innen aus der Sparte Handel
 - 1.11.4. ein/e Vertreter:in aus der Sparte Bank und Versicherung
 - 1.11.5. ein/e Vertreter:in aus der Sparte Transport und Verkehr
 - 1.11.6. zwei Vertreter:innen aus der Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft
 - 1.11.7. ein/e Vertreter:in aus der Sparte Information und Consulting
 - 1.12. Mitglieder der Wirtschaftsparlamente, sofern sie nicht in anderer Funktion vertreten sind.
 - 1.13. Obmänner/Obfrauen und Obmann/-frau-Stellvertreter:innen der Fachgruppen der WKW, sofern sie nicht in anderer Funktion vertreten sind.

- 2.) Das Erweiterte Landespräsidium kann weitere Mitglieder in das Erweiterte Landespräsidium kooptieren oder beiziehen.

- 3.) Es sind mindestens vier Sitzungen des Erweiterten Landespräsidiums in einem Kalenderjahr abzuhalten.

- 4.) In den Aufgabenbereich des Erweiterten Landespräsidiums fallen:
 - 4.1. die Entgegennahme und Beschlussfassung über Berichte des Landespräsidiums und der Landeskontrolle sowie Beschlüsse über Auftragserteilung an das Landespräsidium.
 - 4.2. die Beschlussfassung über Rechnungsabschluss und Voranschlag der Landesorganisation.
 - 4.3. die Einberufung der Landeskonferenz.
 - 4.4. die Entsendung von Vertreter:innen der Landesorganisation in die Organe des

Verbandes, und in wirtschaftliche und politische Vertretungskörper.

4.5. die Bestellung und Abberufung der Landesdirektorin/des Landesdirektors.

- 5.) Das Erweiterte Landespräsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, ist das **Erweiterte** Landespräsidium nach Abwarten einer Frist von 15 Minuten jedenfalls beschlussfähig.
- 6.) Das Erweiterte Landespräsidium hat sich eine Geschäftsordnung zu geben. Diese Geschäftsordnung gilt für alle Organe und Gliederungen sinngemäß.

§14: Die Landeskonzferenz

- 1.) Die Landeskonzferenz ist das oberste Organ der Landesorganisation ~~und~~. Sie ist vom Erweiterten Landespräsidium als ordentliche Landeskonzferenz **durchzuführen**. Sie wählt das **Leitungsorgan, die Landeskonztrolle und die Mitglieder des Landeschiedsgerichts, wobei deren Wahl zumindest alle fünf Jahre stattfinden hat. Eine Wiederwahl ist zulässig, mit Neuwahlen des Leitungsorgans, der Landeskonztrolle und des Landeschiedsgerichtes zumindest alle fünf Jahre durchzuführen**. Die sieben Spartenvorsitzenden, ~~und~~ die Vorsitzenden der Referate **und der Arbeitsgruppen** werden im Rahmen der Landeskonzferenz bestätigt.
- 2.) Die Landeskonzferenz setzt sich zusammen aus:
- 2.1. den Delegierten der Bezirksorganisationen und Fachvereinigungen. Diese werden auf Basis eines vom Erweiterten Landespräsidium beschlossenen Schlüssels entsendet, der der Mitgliederzahl zu entsprechen hat. Die Nominierung besorgen die Bezirksorganisationen bzw. die Spartenpräsidien über ihre Fachvereinigungen, und deren Ausschüsse (soweit welche bestehen).
 - 2.2. den Mitgliedern des Erweiterten Landespräsidiums.
 - 2.3. den Mitgliedern der Spartenpräsidien, soweit sie nicht infolge anderer Funktionen an der Konferenz teilnahmeberechtigt sind.
 - 2.4. den Ausschussmitgliedern der jeweiligen Referate, soweit sie nicht infolge anderer Funktionen an der Konferenz teilnahmeberechtigt sind.
 - 2.5. den **Vorsitzenden und den bis zu fünf Vorsitzenden-Stellvertreter:innen, Schriftführer:in, Schriftführer:in-Stellvertreter:in, plus 15 weiteren Ausschussmitgliedern**. der jeweiligen Arbeitsgruppen, soweit sie nicht infolge anderer Funktionen an der Konferenz teilnahmeberechtigt sind.
 - 2.6. **je 1 Delegierte:r des jeweiligen Clusters**
 - 2.7. den Mitgliedern der Landeskonztrolle.
- 3.) Die Einberufung der Landeskonzferenz **hat** ~~ist~~ mindestens sechs Monate vor deren Stattfinden **zu** erfolgen. Die Einberufung **hat** allen Mitgliedern **des SWV WIEN schriftlich per E-Mail bzw. dort, wo keine E-Mail-Adresse bekannt ist, in geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht zu werden. Jedenfalls ist die Einberufung der Landesorganisation schriftlich (postalisch oder per E-Mail bzw. im vereinseigenen Organ) auf der Startseite des vereinseigenen Organs bekanntzugeben, mitzuteilen.**

Zwei Monate vor dem Tag der Landeskonzferenz sind die Delegierten, die nicht bereits kraft Funktion delegiert sind, der Landesgeschäftsstelle zu melden (in der Folge Stichtag genannt).

Die Einladung der Delegierten hat innerhalb von 14 Tagen nach dem Stichtag zu erfolgen. Sie erfolgt schriftlich per E-Mail bzw. dort, wo keine E-Mail-Adresse bekannt ist, per Post.

- 4.) In den Aufgabenbereich der Landeskonzferenz fallen:
- 4.1. die Entgegennahme der Berichte des Erweiterten Landespräsidiums und der Landeskonztrolle.
 - 4.2. der Beschluss über die Entlastung des Erweiterten Landespräsidiums.

- 4.3. die Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
 - 4.4. die Beschlussfassung über Änderungen des Landesstatuts.
 - 4.5. die Beschlussfassung über Auflösung der Landesorganisation.
- 5.) Antragsberechtigt sind alle unter §10 genannte Organe der Landesorganisation. Alle Anträge und Wahlvorschläge sind spätestens vier Wochen vor dem Stattfinden der Landeskonferenz dem Landessekretariat schriftlich per E-Mail an die Adresse antraege@swv.wien bzw. wahlvorschlaege@swv.wien zu übermitteln. Die Zustellung wird automatisiert bestätigt. Initiativanträge sind zulässig. Sie benötigen die schriftliche Unterstützung von 25% der anwesenden Delegierten Stimmberechtigten, um zugelassen zu werden.
- 6.) Für alle Entscheidungen der Landeskonferenz ist die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erforderlich. Anträge auf Änderung des Statuts der Landesorganisation bedürfen einer Zwei Drittel-Mehrheit.
- 7.) Die Landeskonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, ist die Konferenz nach Abwarten einer halbstündigen Wartezeit jedenfalls beschlussfähig. Vor Eingang in die Tagesordnung wählt die Konferenz ein Tagungspräsidium und stimmt über die Tages- und Geschäftsordnung ab.

§15: Die außerordentliche Landeskonferenz

- 1.) Das Erweiterte Landespräsidium hat das Recht, jederzeit eine außerordentliche Landeskonferenz einzuberufen. Es ist verpflichtet, dies innerhalb von sechs Wochen zu tun, wenn ein entsprechender Beschluss der Landeskontrolle vorliegt, oder mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder der Landesorganisation eine Konferenz schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung verlangt.
- 2.) Der Zeitraum zwischen der Einberufung und dem Stattfinden der außerordentlichen Landeskonferenz beträgt mindestens zwei Monate und darf nicht länger als drei Monate sein.
- 3.) Die Einberufung ist mindestens fünf Wochen vor dem Stattfinden der außerordentlichen Landeskonferenz nach §14 Absatz 3 zu versenden. Die Frist für das Einbringen von Anträgen und Wahlvorschlägen wird auf 14 Tage verkürzt. Die außerordentliche Landeskonferenz setzt sich aus den Delegierten der letzten ordentlichen Landeskonferenz zusammen, sofern diese das aktive Wahlrecht besitzen.

§16: Spartenvorsitzende/r, Spartenpräsidium und Spartenkonferenz

Nach Möglichkeit sollen analog den Sparten im Kammerbereich Spartenpräsidien innerhalb der Landesorganisation gebildet werden. In den Tätigkeitsbereich der Spartenpräsidien und Spartenkonferenzen fallen alle Fachgruppen und Branchen, die auch innerhalb der Kammer in den jeweiligen Spartenbereich gehören. Die Spartenpräsidien und Spartenkonferenzen haben die Aufgabe, alle fachlichen und organisatorischen Fragen innerhalb ihres Bereiches zu behandeln. Sie sind in ihrem Sachbereich beschließendes Organ.

- 1.) Das Spartenpräsidium besteht aus einer/m Vorsitzenden, einer/m bis fünf Stellvertreter:innen, der/m Schriftführer:in und ihrer/seinem Stellvertreter:in, sowie wenn notwendig der/m FinanzreferentIn und ihrem/seinem StellvertreterIn, den Delegierten des Sozialdemokratischen Wirtschaftsverbandes Wien im Wirtschaftsparlament der betreffenden Sparte sowie bis zu 30 weiteren Mitgliedern.
- 2.) Wenn mehr als zwei Stellvertreter:innen besetzt werden, ist mindestens eine Position zwingend einer Frau anzuvertrauen. Wenn drei StellvertreterInnen besetzt werden, ist eine Position zwingend einer Frau anzuvertrauen. Wird diese Bestimmung nicht eingehalten, ist dem Erweiterten Landespräsidium darüber zu berichten. Stimmt das Erweiterte Landespräsidium dem Wahlergebnis

~~ohne Frau als Stellvertreterin zu, gilt die Wahl als bestätigt. Lehnt das Erweiterte Landespräsidium das Wahlergebnis ab, ist die gesamte Wahl des betroffenen Spartenpräsidiums neu auszuschreiben.~~

- 3.) Das Spartenpräsidium wird in der Spartenkonferenz gewählt. Diese Wahl erfolgt mindestens zwei Monate vor jeder ordentlichen Landeskonferenz. Spartenkonferenzen werden von der/dem Spartenvorsitzenden nach Bedarf einberufen.
- 4.) Die Spartenkonferenz besteht aus den Mitgliedern des Spartenpräsidiums, den Vorsitzenden und StellvertreterInnen der Fachvereinigungen sowie den SWV-Mitgliedern der Innungs-, Gremial- und Fachgruppenausschüsse der Kammer bzw. der jeweiligen Sparte.
- 5.) Die Geschäftsordnung des Erweiterten Landespräsidiums gilt sinngemäß.

§17: Beirat der Wirtschaftskammerfunktionär:innen

- 1.) Der Beirat der Wirtschaftskammerfunktionär:innen besteht aus allen Mitgliedern des Sozialdemokratischen Wirtschaftsverbandes Wien, die in der Wirtschaftskammer Wien ein Mandat ausüben.
- 2.) Der Beirat beschäftigt sich mit Angelegenheiten, die die Wirtschaftskammer Wien betreffen, und wird von der Präsidentin/vom Präsidenten des Sozialdemokratischen Wirtschaftsverband Wien ~~mindestens zweimal jährlich~~ nach Bedarf einberufen.

§18: Beirat der BezirksfunktionärInnen

- 1.) ~~Der Beirat der BezirksfunktionärInnen besteht aus den Ausschussmitgliedern der Bezirksorganisationen.~~
- 2.) ~~Der Beirat beschäftigt sich mit Angelegenheiten organisatorischer, wirtschaftlicher und politischer Natur, die für die Bezirksorganisationen von Interesse sind und wird von der Präsidentin/dem Präsidenten des Sozialdemokratischen Wirtschaftsverbandes Wien mindestens zweimal jährlich einberufen.~~

§18: Die Bezirksorganisationen

- 1.) Die Bezirksorganisationen besorgen ihre Angelegenheiten durch:
 - 1.1. Bezirksausschuss
 - 1.2. Bezirkskonferenz

Die Bezirksorganisationen sind angehalten, weitere Untergliederungen der Bezirksorganisation nach dem Spiegelbild der Landesorganisation zu bilden. Insbesondere soll in Zusammenarbeit mit den Landesreferaten und -arbeitsgruppen auch in der Bezirksorganisation ein Frauenreferat, ein Referat Junger Wirtschaftsverband, ein Referat Freie Berufe und Neue Selbstständige, ein Referat Europäische und Internationale Ökonomien, ein Referat Eine-Person-Unternehmen (EPU) und ein Seniorenklub eingerichtet werden. Die Vorsitzenden der einzelnen Untergliederungen der Bezirksorganisation sind Mitglieder des Bezirksausschusses.

- 3.) Dem Bezirksausschuss gehören die/der Bezirksvorsitzende, ein/e bis fünf Stellvertreter:innen sowie die erforderliche Anzahl weiterer Mitglieder an. In den Aufgabenbereich des Bezirksausschusses fallen jene Aufgaben, die auf Landesebene vom Landespräsidium und vom Erweiterten Landespräsidium zu erfüllen sind.
Wenn mehr als zwei Stellvertreter:innen besetzt werden, ist mindestens eine Position zwingend einer Frau anzuvertrauen. Wird diese Bestimmung nicht eingehalten, ist dem Erw.-Landespräsidium darüber zu berichten. Stimmt das Erw.-Landespräsidium dem Wahlergebnis ohne

~~Frau als Stellvertreterin zu, gilt die Wahl als bestätigt. Lehnt das Erw. Landespräsidium das Wahlergebnis ab, ist die gesamte Wahl der betroffenen Bezirksorganisation zu wiederholen.~~

- 3.) Die Bezirkskonferenz ist als Mitgliederversammlung spätestens zwei Monate vor jeder ordentlichen Landeskonferenz durchzuführen. In den Aufgabenbereich der Bezirkskonferenz fallen jene Aufgaben, die auf Landesebene von der Landeskonferenz zu erfüllen sind.
- 4.) Die Geschäftsordnung des Erweiterten Landespräsidiums gilt für die Bezirksorganisationen sinngemäß. **Außerdem gilt die „Geschäftsordnung für alle Bezirksorganisationen des Sozialdemokratischen Wirtschaftsverbandes Wien“.**

§19: Die Fachvereinigungen

Die Fachvereinigungen werden analog den Innungen, Gremien und Fachgruppen in der Kammer gebildet. Der Zusammenschluss von artverwandten Branchen in eine Fachvereinigung ist möglich. In den Aufgabenbereich der Fachvereinigungen fallen vor allem die Beratung in beruflichen Fragen und die Erstattung von Vorschlägen an das Spartenpräsidium.

Weiters ist die Besprechung der Kammerarbeit und das Fassen entsprechender Beschlüsse Aufgabe der Fachvereinigungen. Die Beschlüsse der Fachvereinigungen und in weiterer Folge der Spartenpräsidien, sind für die Ausschussmitglieder im Kammerbereich bindend.

- 1.) Die Fachvereinigung wird durch einen Fachvereinigungsausschuss geleitet. Dieser besteht aus einer/m Vorsitzenden und höchstens fünf Stellvertreter:innen, einer/m Schriftführer:in, sowie einer/m Stellvertreter:in und weiteren Mitgliedern.

Wenn mehr als zwei Stellvertreter:innen besetzt werden, ist mindestens eine Position zwingend einer Frau anzuvertrauen. ~~Wenn drei StellvertreterInnen besetzt werden, ist eine Position zwingend einer Frau anzuvertrauen. Wird diese Bestimmung nicht eingehalten, ist dem Erweiterten Landespräsidium darüber zu berichten. Stimmt das Erweiterte Landespräsidium dem Wahlergebnis ohne Frau als Stellvertreterin zu, gilt die Wahl als bestätigt. Lehnt das Erweiterte Landespräsidium das Wahlergebnis ab, ist die gesamte Wahl der betroffenen Fachvereinigung neu auszuschreiben. Der Fachvereinigungsausschuss wird spätestens drei vier Wochen vor der Neuwahl des entsprechenden Spartenpräsidiums von der Mitgliederversammlung gewählt.~~

- 2.) Die Mitgliederversammlung der Fachvereinigung wird vom Fachvereinigungsausschuss nach Bedarf einberufen. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder der Landesorganisation, die aufgrund ihrer Gewerbeberechtigung bzw. Berufsberechtigung der jeweiligen Fachvereinigung angehören. Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Fachvereinigungsausschusses entgegen, und berät alle Angelegenheiten, die fachlich in ihren Bereich fallen. Beschlüsse der Fachvereinigung sind dem Spartenpräsidium zuzuleiten. Die Geschäftsordnung des Erweiterten Landespräsidiums gilt sinngemäß.

§20: Frauenreferat

- 1.) Das Frauenreferat wird durch einen Ausschuss geleitet. Dieser besteht aus einer Vorsitzenden, einer bis fünf Vorsitzenden-Stellvertreterinnen, einer Schriftführerin und ihrer Stellvertreterin, ~~sowie notwendig einer Finanzreferentin und ihrer Stellvertreterin~~ sowie bis zu 15 weiteren Mitgliedern.
- 2.) Der Ausschuss wird von einer Mitgliederversammlung gewählt. Diese Wahl erfolgt spätestens zwei Monate vor jeder ordentlichen Landeskonferenz.
- 3.) Die Geschäftsordnung des Erweiterten Landespräsidiums gilt sinngemäß.

§21: Referat Junger Wirtschaftsverband Wien

- 1.) Im Referat Junger Wirtschaftsverband Wien sind alle Mitglieder des Sozialdemokratischen Wirtschaftsverbandes Wien bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres. Das Referat Junger Wirtschaftsverband Wien wird durch einen Ausschuss geleitet. Dieser besteht aus einem/r Vorsitzenden, einem/r bis fünf Vorsitzenden-Stellvertreter:innen, einem/r Schriftführer:in und seinem/ihrer Stellvertreter:in, **soweit notwendig einem/r FinanzreferentIn und seinem/ihrer StellvertreterIn** sowie bis zu 15 weiteren Mitgliedern. **Wenn mehr als zwei Stellvertreter:innen besetzt werden, ist mindestens eine Position zwingend einer Frau anzuvertrauen.**
- 2.) Der Ausschuss wird von einer Mitgliederversammlung gewählt. Diese Wahl erfolgt spätestens zwei Monate vor jeder ordentlichen Landeskonferenz.
- 3.) Die Geschäftsordnung des Erweiterten Landespräsidiums gilt sinngemäß.

§22: Referat Freie Berufe und Neue Selbstständige

- 1.) Das Referat Freie Berufe **und Neue Selbstständige** wird durch einen Ausschuss geleitet. Dieser besteht aus einem/r Vorsitzenden, einem/r bis fünf Vorsitzenden-Stellvertreter:innen, einem/r Schriftführer:in und seinem/ihrer Stellvertreter:in, **soweit notwendig einem/r FinanzreferentIn und seinem/ihrer StellvertreterIn** sowie bis zu 15 weiteren Mitgliedern. **Wenn mehr als zwei Stellvertreter:innen besetzt werden, ist mindestens eine Position zwingend einer Frau anzuvertrauen.**
- 2.) Der Ausschuss wird von einer Mitgliederversammlung gewählt. Diese Wahl erfolgt spätestens zwei Monate vor jeder ordentlichen Landeskonferenz.
- 3.) Die Geschäftsordnung des Erweiterten Landespräsidiums gilt sinngemäß.

§23: Referat Europäische und Internationale Ökonomien

- 1.) **Dem Referat Europäische und Internationale Ökonomien gehören alle Mitglieder des Sozialdemokratischen Wirtschaftsverbandes Wien an, die nicht über die österreichische Staatsbürgerschaft verfügen oder die nicht in Österreich geboren wurden, sowie alle anderen Verbandsmitglieder, die in diesem Referat mitarbeiten wollen.**
- 1.) Das Referat Europäische und Internationale Ökonomien wird durch einen Ausschuss geleitet. Dieser besteht aus einem/r Vorsitzenden, einem/r bis fünf Vorsitzenden-Stellvertreter:innen, einem/r Schriftführer:in und seinem/ihrer Stellvertreter:in, **soweit notwendig einem/r FinanzreferentIn und seinem/ihrer StellvertreterIn** sowie bis zu 15 weiteren Mitgliedern. **Wenn mehr als zwei Stellvertreter:innen besetzt werden, ist mindestens eine Position zwingend einer Frau anzuvertrauen.**
- 2.) Der Ausschuss wird von einer Mitgliederversammlung gewählt. Diese Wahl erfolgt spätestens zwei Monate vor jeder ordentlichen Landeskonferenz.
- 3.) Die Geschäftsordnung des Erweiterten Landespräsidiums gilt sinngemäß.

§24: Referat Eine-Person-Unternehmen (EPU)

- 1.) Das Referat Eine-Person-Unternehmen (EPU) wird durch einen Ausschuss geleitet. Dieser besteht aus einem/r Vorsitzenden, einem/r bis fünf Vorsitzenden-Stellvertreter:innen, einem/r Schriftführer:in und seinem/ihrer Stellvertreter:in, **soweit notwendig einem/r FinanzreferentIn und seinem/ihrer StellvertreterIn** sowie bis zu 15 weiteren Mitgliedern. **Wenn mehr als zwei Stellvertreter:innen besetzt werden, ist mindestens eine Position zwingend einer Frau anzuvertrauen.**

Der Prozess zur Ermittlung der Zugehörigkeit zu diesem Referat wird durch eine persönliche schriftliche Erklärung in Gang gesetzt.

- 2.) Der Ausschuss wird von einer Mitgliederversammlung gewählt. Diese Wahl erfolgt spätestens zwei Monate vor jeder ordentlichen Landeskonferenz.
- 3.) Die Geschäftsordnung des Erweiterten Landespräsidiums gilt sinngemäß.

§ 25: Referat der Bezirksausschüsse

- 1.) Das Referat der Bezirksausschüsse wird durch einen Ausschuss geleitet. Dieser besteht aus einem/r Vorsitzenden, einer bis fünf Vorsitzenden-Stellvertreter:innen, einer Schriftführer:in und seinem/ihrer Stellvertreter:in, sowie bis zu 15 weiteren Mitgliedern. Nach Möglichkeit müssen alle Bezirke berücksichtigt werden. Wenn mehr als zwei Stellvertreter:innen besetzt werden, ist mindestens eine Position zwingend einer Frau anzuvertrauen.
- 2.) Es können bis zu 23 Mitglieder beigezogen werden, ohne Stimm- und Wahlrecht. Nach Möglichkeit müssen alle Bezirke berücksichtigt werden.
- 3.) Der Ausschuss wird von einer Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen gewählten Bezirksausschussmitgliedern. Diese Wahl erfolgt spätestens zwei Monate vor jeder ordentlichen Landeskonferenz.
- 4.) Die Geschäftsordnung des Erweiterten Landespräsidiums gilt sinngemäß.

§26: Arbeitsgruppen

- 1.) Die Gründung und Zulassung von Arbeitsgruppen ist auf Ebene des Erweiterten Landespräsidiums möglich und obliegt diesem. Die Zulassung einer Arbeitsgruppe obliegt dem Erweiterten Landespräsidium. Für die Zulassung einer Arbeitsgruppe ist eine Anerkennung durch zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Erweiterten Landespräsidiums erforderlich. Sie gilt für eine Funktionsperiode. Der Ausschuss wird von der jeweiligen Mitgliederversammlung gewählt. Diese Wahl erfolgt spätestens zwei Monate vor jeder ordentlichen Landeskonferenz.
- 2.) Die Arbeitsgruppe wird durch einen Ausschuss geleitet. Dieser besteht aus einer/m Vorsitzenden und höchstens fünf Stellvertreter:innen, einer/m Schriftführer:in, einer/m Stellvertreter:in sowie weiteren Mitgliedern. Wenn mehr als zwei Stellvertreter:innen besetzt werden, ist mindestens eine Position zwingend einer Frau anzuvertrauen.
- 3.) Die Auflösung von Arbeitsgruppen kann über eigenen Antrag der Gruppe erfolgen.
- 4.) Innerhalb einer Funktionsperiode kann durch zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Erweiterten Landespräsidiums eine Arbeitsgruppe aufgelöst werden.
- 5.) Die Mitarbeitsmöglichkeit in einer Arbeitsgruppe ist nicht an die Mitgliedschaft im Sozialdemokratischen Wirtschaftsverband Wien gebunden. Die Ausschussmitglieder müssen jedoch Verbandsmitglieder sein.
- 6.) Die Vorsitzenden der einzelnen Arbeitsgruppen sind Mitglieder im Erweiterten Landespräsidium und berichten diesem zweimal jährlich.

§27: Cluster

- 1.) Die Gründung von Clustern wird durch einen Antrag einer Gründerin/eines Gründers auf Ebene des Erweiterten Landespräsidiums möglich. Die Zulassung eines Clusters obliegt dem Erweiterten Landespräsidium. Für die Zulassung eines Clusters ist eine Anerkennung durch zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Erweiterten Landespräsidiums erforderlich.
- 2.) Die Auflösung des Clusters kann über eigenen Antrag der Gruppe mit einfacher Mehrheit erfolgen.
- 3.) Innerhalb einer Funktionsperiode kann durch zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Erweiterten Landespräsidiums ein Cluster aufgelöst werden.
- 4.) Für die Gründung eines Clusters ist keine Wahl notwendig.
- 5.) Die Gründung eines Clusters ist Gruppen vorbehalten, welche über die uns zur Verfügung stehenden Systeme nicht abgegrenzt werden können.
- 6.) Die Gründerin/der Gründer des Clusters ist Mitglied des Erweiterten Landespräsidiums.
- 7.) Der Weiterbestand eines Clusters über eine Funktionsperiode hinaus wird spätestens zwei Monate vor einer Landeskonzferenz durch das Erweiterte Landespräsidium mit Zwei-Drittel-Mehrheit bestätigt.
- 8.) Die Gründerin/der Gründer eines Clusters berichtet dem Erweiterten Landespräsidium zweimal jährlich.
- 9.) Bei einer Landeskonzferenz kann die Gründerin/der Gründer eines Clusters eine:n Delegierte:n nennen.

§28: Landesgeschäftsstelle

- 1.) Der Landesgeschäftsstelle obliegt die Besorgung der Geschäfte aller in den eigenen und übertragenen Wirkungsbereich des Sozialdemokratischen Wirtschaftsverbandes Wien fallenden Angelegenheiten.
- 2.) Die Landesgeschäftsstelle untersteht der/m Direktor:in. Sie unterstützt den/die Präsident:in und die Organe der Landesorganisation bei der Erfüllung Ihrer Aufgaben, bereitet die Entscheidungen der Organe der Landesorganisation vor und sorgt für deren Vollzug.

§29: Direktor:in

- 1.) Der/Die Direktor:in leitet die Landesgeschäftsstelle nach Maßgabe der Beschlüsse der Organe der Landesorganisation und führt die laufenden Geschäfte.
- 2.) Der/Die Direktor:in wird über Vorschlag des/der Präsident:in vom Erweiterten Landespräsidium bestellt. Der Wirkungsbereich der/s Direktorin/s wird durch das Landespräsidium im Einvernehmen mit dem/r Direktor:in bestimmt.
- 3.) Der/Die Direktor:in wird auf unbestimmte Zeit bestellt. Seine/ihre Tätigkeit endet über Vorschlag des/der Präsidentin/en durch Beschluss des Erweiterten Landespräsidiums oder wenn ein/e neue/r Direktor:in bestellt wird.
- 4.) Der/Die Direktor:in zeichnet gemeinsam mit der/dem Präsidentin/en nach Maßgabe des §11 Absatz 3 die Ausfertigungen der Landesorganisation.
- 5.) Der/Die Direktor:in ist berechtigt, im Interesse einer raschen und zweckmäßigen Geschäftsführung bestimmte Angelegenheiten an MitarbeiterInnen zur Besorgung zu übertragen.

§30: Sitzungen, Konferenzen, Versammlungen

- 1.) Sitzungen der Organe, die zeitlich nicht explizit im Statut geregelt sind, sind vom/von der jeweiligen Vorsitzenden nach Bedarf und immer dann einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder des jeweiligen Organs es verlangt. **Die Sitzung hat binnen 14 Tagen stattzufinden.**
- 2.) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom jeweils zuständigen Organ die Einberufung einer ordentlichen oder außerordentlichen Landeskonferenz, Spartenkonferenz oder Mitgliederversammlung verlangen.
- 3.) Die Verhandlungsgegenstände (Tagesordnung) sind den Mitgliedern rechtzeitig vor jeder Sitzung schriftlich mitzuteilen. Andere Gegenstände können nur über Vorschlag des/der Vorsitzenden, oder wenn ihnen durch Beschluss die Dringlichkeit zuerkannt wird, verhandelt werden.
- 4.) Sämtliche Organe sind verpflichtet, Protokolle über Sitzungen zu führen und eine – von der/dem jeweiligen Vorsitzenden und der/dem Schriftführer:in unterschriebene – Kopie im Landessekretariat zu hinterlegen. **Die Landesgeschäftsstelle hat eine Kopie dieser Protokolle an die/den Vorsitzende/n der Landeskontrolle weiterzuleiten.**
- 5.) Der/Die Präsident:in und die Vizepräsident:innen der Landesorganisation sowie der/die Direktor:in sind berechtigt, an den Sitzungen sämtlicher Organe der Landesorganisation mit beratender Stimme teilzunehmen. Dies gilt sinngemäß auch für die Spartenvorsitzenden in den jeweiligen Fachvereinigungen der betreffenden Sparte.
- 6.) Den Sitzungen des Landespräsidiums, des Erweiterten Landespräsidiums, des Beirats der WirtschaftskammerfunktionärInnen, des Beirats der Bezirksfunktionär:innen sowie den fraktionellen Sitzungen des Erweiterten **Präsidiums** ~~Landespräsidiums~~ und des Wirtschaftsparlaments der Wirtschaftskammer ist der/die Direktor:in beizuziehen. Darüber hinaus gehende Bestimmungen kann die Geschäftsordnung treffen.
- 7.) Mitglieder, die an der Teilnahme einer Sitzung des jeweiligen Organs verhindert sind, können ihr Stimmrecht nicht übertragen und sich nicht vertreten lassen.

§31: Stellvertretung

Organe und Vorsitzende von Organen, haben für den Fall ihrer Verhinderung zu bestimmen, welchem/welcher ihrer Stellvertreter:innen die Besorgung ihrer Aufgaben obliegt. Hat das Organ keine Anordnung getroffen, obliegt diese Aufgabe dem/der an Jahren ältesten gewählten Stellvertreter:in. Bei der Rücklegung seiner/ihrer Funktion gilt die Vertretung bis zur Neuwahl im jeweiligen Organ.

§32: Kooptierung / Beiziehung

- 1.) Die Organe des Sozialdemokratischen Wirtschaftsverbandes Wien können Vereinsmitglieder – unter Berücksichtigung der Einschränkungen des **§34 35** Absatz 15 - für die Dauer der jeweiligen Funktionsperiode mit Sitz und Stimme kooptieren. Eine Kooptierung benötigt eine Zwei Drittel-Mehrheit im jeweiligen Organ.
- 2.) Die Organe des Sozialdemokratischen Wirtschaftsverbandes Wien können Personen für eine Sitzung oder für einen zu definierenden Zeitraum, höchstens aber für die Zeit der jeweiligen Funktionsperiode, mit beratender Stimme beiziehen. Eine Beiziehung benötigt eine einfache Mehrheit im jeweiligen Organ.

§33: Dringlichkeitskompetenz

- 1.) Das Landespräsidium und das Erweiterte Landespräsidium haben in Angelegenheiten des jeweils übergeordneten Organs bei Dringlichkeit gegen nachträgliche Kenntnisnahme des zuständigen Organs tätig zu werden.
- 2.) Der/Die Präsident:in hat in Fällen der Dringlichkeit in Angelegenheiten, die in die Aufgabenbereiche des Landespräsidiums bzw. des Erweiterten Landespräsidiums fallen, gegen nachträgliche Kenntnisnahmen des zuständigen Organs tätig zu werden. Das gilt sinngemäß für Bezirksvorsitzende, Kontrollvorsitzende, für Spartenvorsitzende und Vorsitzende einer Fachvereinigung, wenn sie in Fällen der Dringlichkeit für das Spartenpräsidium (den Fachvereinigungsausschuss, Bezirksausschuss, Kontrollausschuss) tätig werden müssen.

§34: Die Landeskontrolle

- 1.) Die Kontrolle der Landesorganisation besteht aus der/dem Vorsitzenden und bis zu zehn – mindestens jedoch sieben – StellvertreterInnen, die von der Landeskonferenz gewählt werden. Dabei können auch außerordentliche Mitglieder in die Landeskontrolle gewählt werden. Die Landeskontrolle kann weitere Mitglieder in die Landeskontrolle kooptieren oder beiziehen. Die/Der Vorsitzende (bzw. ein/e von der/vom Vorsitzenden ernannte/r Stellvertreter:in) hat das Recht, an den Sitzungen aller Organe teilzunehmen.
- 2.) Das Überprüfungsrecht der Landeskontrolle erstreckt sich auf sämtliche Gliederungen der Landesorganisation. Die Landeskontrolle hat die Einhaltung der Statuten und die gefassten Beschlüsse durch die einzelnen Organe zu prüfen.
- 3.) Die Landeskontrolle hat die Gebarung der Landesorganisation aus Gründen der Effizienz und Praktikabilität mindestens halbjährlich sektoral und zumindest einmal jährlich gesamtheitlich zu prüfen. Die Gebarung der weiteren Gliederungen und Organe der Landesorganisation ist alle zwei Jahre und mindestens vor Ende der Funktionsperiode seitens der Landeskontrolle zu prüfen.
- 4.) Darüber hinaus sind die Kontrollaufgaben laut §34 35 wahrzunehmen. Über ihre Tätigkeit und ihre Wahrnehmungen hat die Landeskontrolle dem Landespräsidium und dem Erweiterten Landespräsidium zu berichten.
- 5.) Die Landeskontrolle übernimmt mit Ausnahme der ordentlichen Landeskonferenz bei sämtlichen Wahlen in allen Organen die Agenden der Wahlkommission.
- 6.) Bei Verhinderung übernimmt ein/e von dem/der Vorsitzenden ernannte/r Stellvertreter:in die Agenden des/der Vorsitzenden oder der/die an Jahren älteste gewählte Stellvertreter:in.

§35: Wahlrecht

- 1.) Die ordentliche Landeskonferenz wählt eine Wahlkommission, die sich wie folgt zusammensetzt:
 - 1.1. für die Wahl des Leitungorgans, der Landeskontrolle und des Landesschiedsgerichtes besteht die Wahlkommission aus:
 - 1.1.1. je einem/r Vertreter:in jeder Sparte
 - 1.1.2. vier Bezirksvorsitzenden (Vorschlag durch das Erweiterte Landespräsidium)
 - 1.2. Zur Einbringung von Wahlvorschlägen sind berechtigt:
 - 1.2.1. das Erweiterte Landespräsidium
 - 1.2.2. die Spartenpräsidien
 - 1.2.3. die Landeskonferenz selbst im Wege eines Initiativantrages
- Die Wahlkommission bleibt bis zu ihrer Neuwahl anlässlich der nächsten Landeskonferenz im Amt.

- 2.) Die **Landeskontrolle** ~~Kontrolle~~ übernimmt die Agenden der Wahlkommission für die Abwicklung der Wahlen in den weiteren Organen und Gliederungen. Es sind ein bis sieben Mitglieder als Wahlkommission von der **Landeskontrolle** ~~Kontrolle~~ zu entsenden.
- 3.) Die nachstehenden Bestimmungen gelten für die Wahlen in alle übrigen Organe der Landesorganisation gemäß §10.
- 3.1. Die Einberufung für die Wahlkonferenzen und Mitgliederversammlungen in den übrigen Organen der Landesorganisation ist mindestens vier Wochen vor deren Stattfinden allen Mitgliedern des jeweiligen Organs schriftlich (postalisch oder per E-Mail ~~bzw. im vereinseigenen Organ~~) mit- zuteilen.
- 3.2. Alle Anträge und Wahlvorschläge sind spätestens eine Woche vor dem Stattfinden der Wahlkonferenzen und Mitgliederversammlungen des Sozialdemokratischen Wirtschaftsverbandes Wien dem Landessekretariat schriftlich zu übermitteln. Initiativanträge benötigen die schriftliche Unterstützung von 25% der anwesenden Stimmberechtigten, um zugelassen zu werden.
- 4.) Der jeweils späteste zulässige Tag ~~zur Einberufung der Landeskonzferenz bzw.~~ zur Einberufung für die Wahlkonferenzen und Mitgliederversammlungen in den übrigen Organen der Landesorganisation ist der Stichtag für die jeweilige Wahl. Die Landesgeschäftsstelle hat vor jeder Wahl eine auf den jeweiligen Stichtag bezogene Wählerliste zu erstellen **und der Wahlkommission zu übermitteln**. Nur wer in dieser Wählerliste aufgenommen wurde, ist im entsprechenden Organ oder in der Gliederung der Landesorganisation wahlberechtigt, und wählbar. Berichtigungen dieser Wählerliste sind bis eine Woche vor der jeweiligen Wahl, jedoch nur nach Genehmigung durch die Wahlkommission bzw. durch die **Landeskontrolle** ~~Kontrolle~~, zulässig.
- 5.) Für die Wahlen der unter Absatz 5 angeführten Organe sind dem Landessekretariat spätestens eine Woche vor dem Wahltag vollständige Wahlvorschläge schriftlich zu übermitteln, wobei ein:e Kandidat:in auch auf mehreren Wahlvorschlägen aufscheinen kann. **Personen, die auf einen Wahlvorschlag gesetzt werden, müssen ihr Einverständnis dazu gegeben haben.**
- 5.1. Zur Einbringung von Wahlvorschlägen sind berechtigt:
- 5.1.1. für die Wahl des Spartenpräsidiums
- 5.1.1.1. das Spartenpräsidium
- 5.1.1.2. die Fachvereinigungsausschüsse
- 5.1.1.3. die Spartenkonferenz selbst im Wege eines Initiativantrages
- 5.1.2. für die Wahl der Fachvereinigungsausschüsse
- 5.1.2.1. der Fachvereinigungsausschuss
- 5.1.2.2. jedes Mitglied des Fachvereinigungsausschusses
- 5.1.2.3. die Mitgliederversammlung selbst im Wege eines Initiativantrages
- 5.1.3. für die Wahl der Referatsausschüsse
- 5.1.3.1. der Referatsausschuss
- 5.1.3.2. die Referatsmitglieder
- 5.1.3.3. die Mitgliederversammlung selbst im Wege eines Initiativantrages
- 5.1.4. für die Wahl der Arbeitsgruppenausschüsse
- 5.1.4.1. der Arbeitsgruppenausschuss
- 5.1.4.2. die Arbeitsgruppenmitglieder
- 5.1.4.3. die Arbeitsgruppenversammlung selbst im Wege eines

Initiativantrages

5.1.5. für die Wahl der Bezirksausschüsse

5.1.5.1. der Bezirksausschuss

5.1.5.2. die Bezirksmitglieder

5.1.5.3. die Bezirkskonferenz selbst im Wege eines Initiativantrages

- 6.) Die Durchführung von gültigen Wahlen erfordert die Anwesenheit von zumindest drei Wahlberechtigten.
- 7.) Die Wahlen werden geheim mittels Stimmzettel durchgeführt. Bei Antrag einer/s Wahlberechtigten auf offene Abstimmung und der einstimmigen Annahme dieses Antrags, wird die Abstimmung per Handzeichen durchgeführt.
- 8.) Liegen zwei oder mehrere Wahlvorschläge vor, so ist in einem ersten Wahlgang darüber abzustimmen, welche Liste den Wahlberechtigten zur endgültigen Abstimmung vorgelegt wird. Kann dabei keine Liste die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen, so ist über jene beiden Listen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben, in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl durchzuführen. Bei Stimmgleichheit ist der Wahlvorgang zu wiederholen. Sobald eine Liste die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt und somit der einzig übrig gebliebene Wahlvorschlag ist, wird dieser den Wahlberechtigten in einem letzten Wahlgang zur Abstimmung vorgelegt. Erst jetzt können BewerberInnen gewählt, gestrichen, oder die Reihung verändert werden.
- 9.) Ist über zwei oder mehrere Wahlvorschläge abzustimmen, so ist sicherzustellen, dass pro Wahlvorschlag einem/er Vertreter:in eine begrenzte Redezeit zur Verfügung gestellt wird.
- 10.) Die Wahlkommission hat die Aufgabe, die Korrektheit der eingebrachten Wahlvorschläge auf fristgerechte Einbringung und Gültigkeit der Kandidaturen zu prüfen. Dabei bedient sich die Wahlkommission der Landesgeschäftsstelle. Die Wahlkommission berichtet über die vorliegenden Wahlvorschläge und führt den Wahlvorgang durch. Wahlvorschläge, die als Initiativanträge eingebracht und gewählt wurden, gelten vorbehaltlich der im Nachhinein überprüften Personen durch die Wahlkommission, die sich dazu der Landesgeschäftsstelle bedient. Mitglieder der Wahlkommission können nicht in den Wahlvorschlag aufgenommen werden. Die Wahlkommission wählt aus ihrer Mitte eine:n Vorsitzende:n. Das Auszählen der Stimmen obliegt der Wahlkommission. Besteht die Wahlkommission nur aus einer Person, ist aus dem Kreis der anwesenden Wahlberechtigten eine weitere Person, die selbst bei dieser Wahl nicht kandidiert, zur Stimmenauszählung hinzuzuziehen. Es gilt das Vier-Augen-Prinzip.
- 11.) An jeder Wahlkommission kann der/die Landesdirektor:in oder ein/e von ihm/ihr bestimmter Mitarbeiter:in mit beratender Stimme teilnehmen.
- 12.) Wird durch die Landeskontrolle Kontrolle festgestellt, dass ein Organ
 - 12.1. seine Neuwahl nicht bis zu dem in diesem Status festgelegten Zeitpunkt abgehalten hat bzw.
 - 12.2. überhaupt oder über einen längeren, unvorhersehbaren Zeitraum ausfällt,so ist, über Antrag der Landeskontrolle Kontrolle an das Landespräsidium, durch die/den Landespräsidentin/en oder einen/eine Vizepräsident:in eine Neuwahl einzuberufen.
- 13.) Wird eine Wahl aufgehoben, so ist die neu angesetzte Wahl von dem/der Landespräsident:in einzuberufen. Eine solche Wahlwiederholung ist von dem/der Landespräsident:in oder einem/einer Vizepräsident:in zu leiten. Die auf den ursprünglichen Stichtag bezogene und gegebenenfalls von der Landeskontrolle Kontrolle berichtete Wählerliste ist unverändert bei der Wahlwiederholung anzuwenden.

- 14.) Wahlergebnisse von Organen der Landesorganisation sind von den mit der Stimmenauszählung betrauten Personen zu unterzeichnen, und innerhalb einer Woche dem Landessekretariat zu übermitteln.
- 15.) Ordentliche Mitglieder verlieren ihr aktives und passives Wahlrecht, sofern sie zum Stichtag einer Wahl mehr als ein Jahr mit der Zahlung ihres Mitgliedsbeitrages in Verzug sind oder offene Forderungen die Summe der jeweiligen Jahresbeitragshöhe übersteigen. Sie verlieren ebenso ihr aktives und passives Wahlrecht, sofern sie zum Stichtag einer Wahl für eine andere Fraktion als den Sozialdemokratischen Wirtschaftsverband ein Mandat in der Wirtschaftskammer ausüben.

§36: Kandidaturen, Entsendungen und Berufungen

- 1.) Für die Kandidatur, Entsendung oder Berufung von VerbandsvertreterInnen in wirtschaftliche oder politische Körperschaften, Institutionen und Organisationen ist die Mitgliedschaft im Sozialdemokratischen Wirtschaftsverband Wien erforderlich.
- 2.) Verbandsfunktionär:innen dürfen mehrere Funktionen nur insofern ausüben, als dadurch:
 - 2.1. die Interessen des Verbandes nicht eingeengt werden
 - 2.2. die Kontrolle innerhalb des Verbandes nicht erschwert wird
 - 2.3. eine Überlastung der einzelnen Funktionär:innen, welche die volle Ausübung der ihnen übertragenen Aufgaben verhindert, nicht eintritt
- 3.) Ausnahmen von den Bestimmungen der Punkte 1) und 2) bedürfen des zustimmenden Beschlusses des Erweiterten Landespräsidiums. Diese erfordern eine Zwei-Drittel-Mehrheit.
- 4.) Die Erstellung von Kandidat:innenlisten für die Wirtschaftskammerwahlen erfolgt über den jeweiligen Fachvereinigungsausschuss, sofern ein solcher besteht. Wenn kein Fachvereinigungsausschuss besteht, erfolgt die Erstellung im jeweiligen Spartenpräsidium. Die Entsendung von Mandatar:innen in die Wirtschaftskammer erfolgt über die jeweiligen Spartenpräsidien und wird durch das Erweiterte Landespräsidium bestätigt.

§37: Das Schiedsgericht

Die Landeskonferenz wählt eine Liste von mindestens 23 Beisitzer:innen, **tunlichst aus allen Bezirken**, für das Schiedsgericht der Landesorganisation. Die Funktion der Schiedsrichter:innen dauert bis zur Neuwahl der Nachfolger durch die nächste Landeskonferenz. Die Mitglieder des Erweiterten Landespräsidiums sind von der Wählbarkeit als Schiedsrichter:innen ausgeschlossen. Alle aus dem Verbandsverhältnis entspringenden Streitigkeiten sind unter Ausschluss des Gerichtsweges beim Erweiterten Landespräsidium zur Austragung durch ein Schiedsgericht anzumelden. Gegen eine Erkenntnis des Schiedsgerichtes der Landesorganisation, ist innerhalb einer Frist von sechs Wochen die Berufung an das Erweiterte Landespräsidium zulässig.

§38: Auflösung der Landesorganisation

- 1.) Die Auflösung der Landesorganisation kann auf einer Landeskonferenz mit Drei-Viertel-Mehrheit beschlossen werden, jedoch bedarf es hierzu der Zustimmung des Erweiterten **Landespräsidiums** ~~Präsidiums~~ des "Sozialdemokratischen Wirtschaftsverbandes Wien". Das Erweiterte **Landespräsidium** ~~Präsidium~~ kann auch aus eigenem Ermessen und bei Vorliegen von Gründen, die in den Verbandsstatuten aufgezählt sind, die Auflösung der Landesorganisation anordnen.
- 2.) Bei Auflösung der Landesorganisation steht das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen dem "Sozialdemokratischen Wirtschaftsverband Österreich" als Hauptverband zu.

§39: Statut

Dieses Statut gilt in allen Organen und Gliederungen des Sozialdemokratischen Wirtschaftsverbandes Wien sinngemäß. ~~Insbesondere haben die Bezirksorganisationen, Fachvereinigungen und Sparten, wenn dies zweckmäßig erscheint oder von Betroffenen verlangt wird, entsprechende Referate und Arbeitsgruppen einzurichten.~~

§40: Inkrafttreten

Dieses Statut tritt mit Ablauf des Tages seiner Beschlussfassung in Kraft.